

UMWELTBERICHT

zur 65. Flächennutzungsplanänderung
„Erweiterung Betriebsgelände Fa. Wickey“



Gemeinde Gangelt – Ortslage Gangelt

Februar 2022

Beschlussfassung zum Feststellungsbeschluss

IMPRESSUM

Auftraggeber:

Gemeinde Gangelt
Burgstraße 10
52538 Gangelt

Verfasser:

VDH Projektmanagement GmbH
Maastrichter Straße 8, 41812 Erkelenz
T 02431 – 97 31 80
F 02431 – 97 31 820
E info@vdh.com
W www.vdh.com



i.A. M.Sc. Sebastian Schütt



i.A. M.Sc. Ramona Grothues

Projektnummer: 17-091

INHALT

1	EINLEITUNG.....	1
1.1	Kurzdarstellung der wichtigsten Ziele und Inhalte des Bauleitplans	1
1.1.1	Ziele	1
1.1.2	Darstellungen	1
1.1.3	Angaben zum Standort	1
1.1.4	Bedarf an Grund und Boden.....	2
1.2	Berücksichtigung der einschlägigen Umweltschutzziele.....	2
1.2.1	Fachgesetze.....	2
1.2.2	Regionalplan	6
1.2.3	Naturschutzfachliche Schutzgebiete.....	6
2	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN	8
2.1	Basisszenario sowie Bewertung und Prognose zum Umweltzustand.....	8
2.1.1	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	9
2.1.2	Fläche.....	10
2.1.3	Boden.....	11
2.1.4	Wasser.....	13
2.1.5	Luft und Klima.....	15
2.1.6	Landschaftsbild.....	17
2.1.7	Mensch.....	18
2.1.8	Kultur- und Sachgüter	19
2.2	Berücksichtigung der sonstigen umweltrelevanten Belange bei Durchführung der Planung.....	20
2.2.1	Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern.....	20
2.2.2	Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie...	21
2.2.3	Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen.....	21
2.2.4	Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität.....	22
2.2.5	Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes.....	22
2.2.6	Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen.....	22
2.3	Entwicklungsprognose bei Nichtdurchführung der Planung	22
2.4	Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen.....	23
2.5	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	24
2.6	Erhebliche Nachteilige Auswirkungen.....	24
3	ZUSÄTZLICHE ANGABEN.....	24
3.1	Technische Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen.....	24

3.2	Geplante Überwachungsmaßnahmen	25
3.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung	25
4	REFERENZLISTE DER QUELLEN	27

1 EINLEITUNG

(BauGB Anlage 1 Nr. 1)

Gemäß § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) ist bei der Aufstellung oder Änderung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. Prüfungsgegenstand ist die Ermittlung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des Bauleitplans auf die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB. Diese sind in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Zwingende Gliederungs- und Inhaltsanforderungen zum Mindestinhalt des Umweltberichts ergeben sich aus der Anlage 1 zum BauGB (OVG Hamburg, Urteil vom 27.04.2016 – 2 E 20/13.N).

Die Umweltprüfung wird Bestandteil der bauleitplanerischen Abwägung. Der hierfür erforderliche Prüfungsumfang und Detaillierungsgrad wird durch die Gemeinde eigenverantwortlich festgelegt. Hierbei hat sie eine Prognoseentscheidung zu treffen, welche Wirkungen vernünftigerweise bei objektiver Betrachtung zu erwarten sind (vgl. Busse et. al. 2013: 15).

1.1 Kurzdarstellung der wichtigsten Ziele und Inhalte des Bauleitplans

(BauGB Anlage 1 Nr. 1 Buchstabe a)

1.1.1 Ziele

Ziel der Planung ist zunächst die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Absicherung und Erweiterung eines Spielturnherstellers durch Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung eines Bebauungsplanes. Weitere wesentliche Planungsziele bestehen in der Sicherung und Bereitstellung von Arbeitsplätzen sowie der Stärkung der lokalen Wirtschaft. Zudem sollen gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie ein harmonischer Übergang zu den bestehenden Siedlungs- und Freiraumstrukturen gewahrt werden.

1.1.2 Darstellungen

Der bestehende Flächennutzungsplan der Gemeinde Gangelt stellt die Flächen des Geltungsbereiches als „Flächen für die Landwirtschaft“ dar. Zur Umsetzung des Planvorhabens müssen die Darstellungen zu „Gewerbliche Baufläche“ geändert werden.

1.1.3 Angaben zum Standort



Abbildung 1: Luftbild mit Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs (gelbe Linie) (Land NRW, 2020)

Das Plangebiet befindet sich zwischen den Ortslagen Gangelst und Mindingangelt und umfasst eine Fläche von ca. 2,2 ha. Bereits heute werden die verfahrensgegenständlichen Flächen überwiegend als Holzlager genutzt. Im westlichen Bereich des Plangebietes findet eine ackerbauliche Nutzung statt. Im Südosten der Fläche befindet sich ein Teil der Warenanlieferung.

Im Umfeld bestehen unterschiedliche Nutzungen. Nördlich des Plangebietes befindet sich ein Kreisverkehr, von dem in Richtung Mindingangelt die Schinvelder Straße und in Richtung Gangelst die Franz-Savels-Straße abzweigen. Über diese kann das Plangebiet verkehrlich erschlossen werden. Im Osten des Plangebietes befinden sich weitere Anlagen des Betriebsgeländes. Südlich schließen bewaldete Flächen an. Im Westen befinden sich ackerbaulich genutzte Flächen, die jedoch zu einer Streuobstwiese umgewandelt werden sollen, um mit dem „Wohngebiet Gangelst Nord VI“ verbundenen Eingriffe zu kompensieren.

1.1.4 Bedarf an Grund und Boden

Fläche	Bestand	Planung
Räumlicher Geltungsbereich	21.908 m ²	21.908 m ²
Gewerbliche Bauflächen	0 m ²	21.908 m ²
Flächen für die Landwirtschaft	20.704 m ²	0 m ²
Flächen für Wald	1.204 m ²	0 m ²

Tabelle 1: Plandaten

1.2 Berücksichtigung der einschlägigen Umweltschutzziele

Einschlägige Fachgesetze, Raumordnung, Bauleitplanung und naturschutzfachliche oder wasserrechtliche Schutzgebiete treffen übergeordnete natur- und landschaftsbezogene Vorgaben. Nachfolgend wird dargelegt, wie die in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden. Da die wasserrechtlichen Schutzgebiete funktional dem Schutzgut Wasser zugeordnet sind, werden diese zum besseren Verständnis erst unter Kapitel 0 „Wasser“ sowie den darauf aufbauenden Kapiteln dieses Umweltberichts beschrieben.

1.2.1 Fachgesetze

Umweltschutzziele	Art der Berücksichtigung
<p>Tiere</p> <p>Gemäß § 1 Abs. 6 a) BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne Auswirkungen auf Tiere zu berücksichtigen. Eine Konkretisierung dieser Belange ergibt sich aus dem allgemeinen sowie dem speziellen Artenschutz des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Gemäß § 39 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,</p> <ul style="list-style-type: none"> wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten, Lebensstätten wildlebender Tiere ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören. 	<p>Die nach Artenschutz- und Umweltprüfung erforderliche Regelung von Maßnahmen wird auf die nachgelagerte Planungsebene abgeschichtet.</p>

<p>Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten</p> <ul style="list-style-type: none"> wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. 	
Pflanzen	
<p>Gemäß § 1 Abs. 6 a) BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne Auswirkungen auf Pflanzen zu berücksichtigen. Eine Konkretisierung dieser Belange ergibt sich auch hier aus dem allgemeinen sowie dem speziellen Artenschutz des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Gemäß § 39 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,</p> <ul style="list-style-type: none"> wildlebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten, Lebensstätten wildlebender Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören. <p>Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten</p> <ul style="list-style-type: none"> wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören <p>Gemäß § 1a Abs. 3 BauGB sind die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft in der Abwägung zu berücksichtigen. Der Umfang der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen bemisst sich typischerweise an den vor dem Eingriff vorhandenen Pflanzengesellschaften.</p>	<p>Erforderliche und vorsorgliche Maßnahmen zum Erhalt vorhandener Bepflanzungen werden auf die nachgelagerte Planungsebene abgeschichtet.</p> <p>Besonders geschützte Pflanzenarten sind auf den verfahrensgegenständlichen Flächen nicht vorhanden, sodass keine expliziten Maßnahmen erforderlich sind.</p>
Fläche	
<p>Gemäß § 1 Abs. 6 a) BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne Auswirkungen auf die Fläche zu berücksichtigen.</p> <p>Gemäß § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden, wobei die Möglichkeiten der Innenentwicklung zu nutzen und Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen sind.</p>	<p>Standortalternativen wurden untersucht, bestehen zur Erfüllung der Planungsziele vorliegend jedoch nicht.</p>

Boden	
<p>Gemäß § 1 Abs. 6 a) BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne Auswirkungen auf den Boden zu berücksichtigen.</p> <p>Gemäß § 1 BBodSchG sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen vermieden werden.</p>	<p>Vorliegend kann eine Beeinträchtigung des Bodens durch unsachgemäßen Umgang mit evtl. vorhandenen Altlasten nicht ausgeschlossen werden. Konkrete Maßnahmen zum Umgang mit diesen werden auf die nachgelagerte Genehmigungsebene abgeschichtet.</p>
Wasser	
<p>Gemäß § 1 Abs. 6 a) BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne Auswirkungen auf das Wasser zu berücksichtigen.</p> <p>Gemäß § 1 Abs. 6 e) BauGB ist bei der Aufstellung der Bauleitpläne der sachgerechte Umgang mit Abwässern berücksichtigt.</p>	<p>Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden, sodass diesbezügliche Auswirkungen nicht zu erwarten sind.</p> <p>Innerhalb des parallellaufenden Bauleitplanverfahrens können Regelungen zum sachgerechten Umgang mit Abwässern berücksichtigt werden. Auf Flächennutzungsplanebene erfolgt keine gesonderte Berücksichtigung.</p>
Luft und Klima	
<p>Gemäß § 1 Abs. 6 a) BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne Auswirkungen auf Luft und Klima zu berücksichtigen.</p> <p>Gemäß § 1 Abs. 6 e) BauGB ist bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Vermeidung von Emissionen zu berücksichtigen.</p> <p>Gemäß § 1 Abs. h) ist bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, zu berücksichtigen.</p> <p>Gemäß § 1a Abs. 5 BauGB soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden</p> <p>Nach dem in § 50 BImSchG normierten Trennungsgebot sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermieden werden.</p>	<p>Erheblich belästigende Gewerbebetriebe werden durch Darstellung „Gewerblicher Bauflächen“ ausgeschlossen. Darüber hinausgehende Maßnahmen werden nicht ergriffen. Gleichwohl führt die Umweltprüfung zu der Einschätzung, dass eine erhebliche Beeinträchtigung von Luft und Klima nicht zu erwarten ist.</p>
Wirkungsgefüge	
<p>Gemäß § 1 Abs. 6 a) BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne Auswirkungen auf das Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft und Klima zu berücksichtigen.</p>	<p>Das Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern wurde berücksichtigt, explizite negative Auswirkungen darauf sind durch die vorliegende Nutzungsänderung jedoch nicht zu erwarten. Maßnahmen werden nicht ergriffen.</p>

Landschaftsbild	
Gemäß § 1 Abs. 6 a) BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu berücksichtigen.	Die nach Umweltprüfung erforderliche Regelung von Maßnahmen wird auf die nachgelagerte Planungsebene abgeschichtet.
Biologische Vielfalt	
Gemäß § 1 Abs. 6 a) BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne Auswirkungen auf die biologische Vielfalt zu berücksichtigen.	Die nach Artenschutz- und Umweltprüfung erforderliche Regelung von Maßnahmen wird auf die nachgelagerte Planungsebene abgeschichtet.
Mensch	
Gemäß § 1 Abs. 6 c) BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt zu berücksichtigen. Gemäß § 1 Abs. 6 e) BauGB ist bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Vermeidung von Emissionen berücksichtigen.	Erheblich belästigende Gewerbebetriebe werden durch Darstellung „Gewerblicher Bauflächen“ ausgeschlossen. Die nach Umweltprüfung erforderliche Regelung darüberhinausgehender Maßnahmen wird auf die nachgelagerte Planungsebene abgeschichtet.
Kultur- und Sachgüter	
Gemäß § 1 Abs. 6 d) BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen. Gemäß § 1a Abs. 2 Satz 2 BauGB soll die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen begründet werden. Gem. § 1 DSchG NRW sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen angemessen zu berücksichtigen. Gemäß § 9 Absatz 1 DSchG NRW bedarf der Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde, wer Baudenkmäler oder ortsfeste Bodendenkmäler beseitigen, verändern, an einen anderen Ort verbringen oder die bisherige Nutzung ändern will, in der engeren Umgebung von Baudenkmälern oder ortsfesten Bodendenkmälern Anlagen errichten, verändern oder beseitigen will, wenn hierdurch das Erscheinungsbild des Denkmals beeinträchtigt wird oder bewegliche Denkmäler beseitigen oder verändern will.	Die nach Umweltprüfung erforderliche Regelung von Maßnahmen zu Bodendenkmälern wird auf die nachgelagerte Planungsebene abgeschichtet. Darüberhinausgehende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Tabelle 2: Umweltschutzziele aus Fachgesetzen; Quelle: Eigene Darstellung

1.2.2 Regionalplan

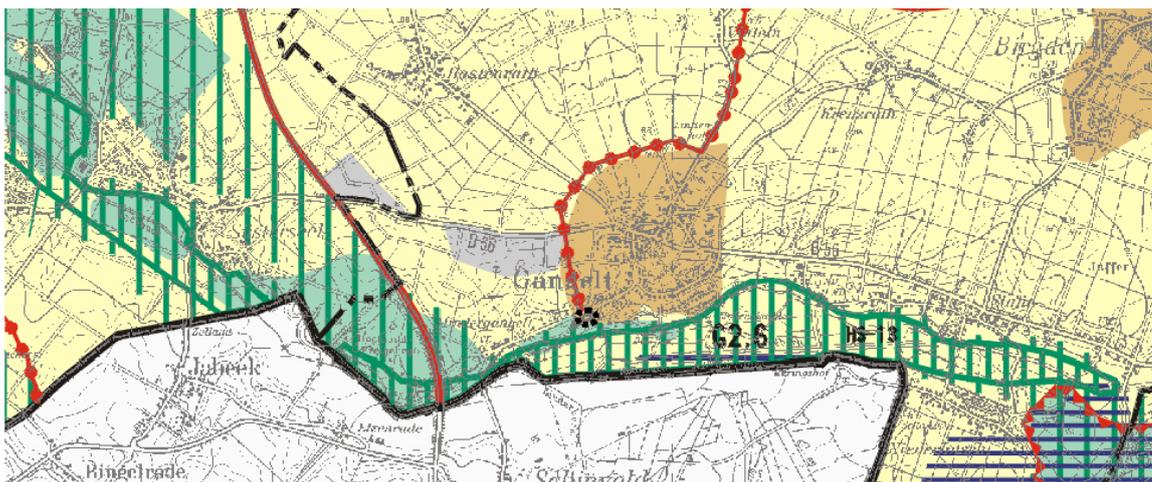


Abbildung 2: GEP Region Aachen mit Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs (schwarz-gestrichelter Kreis) (Bezirksregierung Köln, 2016b)

Bei der Beurteilung, ob das Plangebiet als im ASB liegend betrachtet werden kann, ist die zeichnerische Darstellung des Regionalplanes im Maßstab 1/50.000 zu berücksichtigen (Bezirksregierung Köln, 2016b). Als Orientierungspunkt kann dabei die die Martin-May-Straße dienen, die im Regionalplan als „Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straße“ dargestellt wird. In der zeichnerischen Darstellung des Regionalplanes ist erkennbar, dass die westliche Grenze des ASB über die Straße hinausgeht. Demnach kann das Plangebiet als im ASB liegend erachtet werden.

In den ASB sollen u.a. gewerbliche Bauflächen für die Bestandssicherung und Erweiterung vorhandener Gewerbebetriebe dargestellt werden (Bezirksregierung Köln, 2016a). Die Planung folgt somit den Darstellungen des Regionalplanes.

1.2.3 Naturschutzfachliche Schutzgebiete

Naturschutzfachliche Schutzgebiete ergeben sich aus den §§ 21 und 23 bis 36 BNatSchG. Demnach sind der Biotopverbund bzw. die Biotopvernetzung (§ 21 BNatSchG), Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG), Nationalparke oder Nationale Naturmonumente (§ 24 BNatSchG), Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG), Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG), Naturparke (§ 27 BNatSchG), Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG), geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG), gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG) und Natura-2000-Gebiete (§§ 31 bis 36 BNatSchG) bei der Planung und Umsetzung von Vorhaben hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit zu untersuchen.

Form und Verfahren der Unterschutzstellung richten sich nach Landesrecht (vgl. § 22 Abs. 2 BNatSchG). Demnach werden Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler und geschützte Landschaftsbestandteile in den Landschaftsplänen der Unteren Naturschutzbehörden festgesetzt. (vgl. § 7 LNatSchG)

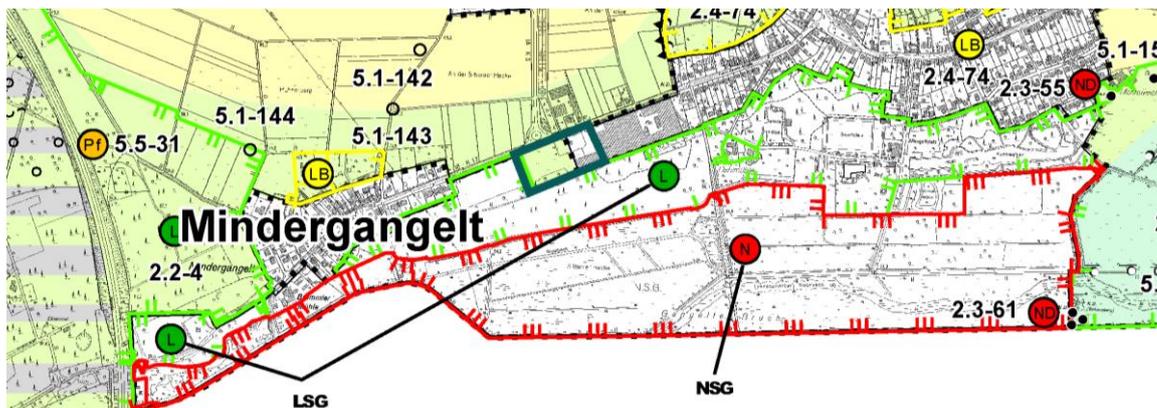


Abbildung 3: Auszug aus dem Landschaftsplan II/5 "Selfkant" mit Abgrenzung des Plangebietes (grüne Linie) (Kreis Heinsberg, 1993)

Die Plangebiete liegen im räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplanes II/5 „Selfkant“. Demnach wird der überwiegende, nordöstlich gelegene Teil des Plangebiets von keinen Festsetzungen erfasst. Der südwestliche, bereits in Anspruch genommene Teil unterliegt dem Entwicklungsziel 2 „Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen“. Die südwestlich gelegenen, bisher nicht in Anspruch genommenen Flächen werden als Teil des Landschaftsschutzgebiets „Rodebachtal und Gangelter Heide“ festgesetzt.

Eine Anreicherung der Landschaft durch grünordnerische Festsetzungen ist auf der nachgelagerten Planungsebene grundsätzlich möglich. Zudem hat der Kreis Heinsberg im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren – mit Stellungnahme vom 19.04.2021 bzw. im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs.1 BauGB – bereits mitgeteilt, dass die Festsetzungen des Landschaftsplanes mit Rechtskraft des Bebauungsplanes zurücktreten werden. Diesbezügliche Bedenken wurde nicht vortragen.

Ca. 100 m südlich der Plangebiete befindet sich das Naturschutzgebiet „Rodebach - Gangelt / Mindergangelt“. Direkte Eingriffe in das Schutzgebiet werden nicht begründet. Mittelbare Eingriffe durch von dem Betriebsgelände abfließendes Oberflächenwasser können nicht ausgeschlossen werden. Es bestehen jedoch mögliche Maßnahmen, z.B. das Sammeln, Vorreinigen und anschließende Versickern von Oberflächenwasser, durch die grundsätzlich abgesichert werden kann, dass entsprechende Eingriffe nicht ausgelöst werden. Eine diesbezügliche Konzeptionierung erfolgt im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren. Zudem sind Einträge aus Luftschadstoffen aufgrund der beabsichtigten Nutzung nicht zu erwarten

Zur Beurteilung der Betroffenheit des Biotopverbunds bzw. der Biotopvernetzung sowie von Naturparken oder Nationalen Naturmonumenten, Biosphärenreservaten, Naturparken, gesetzlich geschützten Biotopen und Natura-2000-Gebieten wird auf den Dienst „NRW Umweltdaten vor Ort“ zurückgegriffen (MULNV NRW, 2020a). Eine Überlagerung mit entsprechenden Gebieten besteht demnach nicht.

Beeinträchtigungen durch Nutzungsänderungen im weiteren Umfeld sind nach aktuellem Kenntnisstand allenfalls in Bezug auf Natura-2000-Gebiete ersichtlich. Beim nächstgelegenen Natura-2000-Gebiet handelt es sich um das FFH-Gebiet „Teverener Heide“, welches sich ca. 4,0 km südwestlich des Plangebietes befindet. „Von einer erheblichen Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten durch in Flächennutzungsplänen darzustellende Bauflächen im Sinne des § 1 Abs. 1 BauNVO/§ 5 Abs. 2 BauGB und in Bebauungsplänen auszuweisende Baugebiete im Sinne des § 1 Abs. 2 BauNVO/ § 9 Abs. 1 BauGB kann bei Einhaltung eines Mindestabstands von 300 m zu den Gebieten in der Regel

nicht ausgegangen werden.“ (MKULNV NRW, 2016) Damit ist eine direkte Beeinträchtigung nicht zu erwarten. Zudem lässt das Planvorhaben keine Auswirkungen, z.B. eine erhebliche Veränderung der Grundwasserneubildungsrate oder einen erheblichen Schadstoffausstoß erwarten, die zur Annahme führen, dass mit einer mittelbaren Beeinträchtigung zu rechnen bzw. der Regeluntersuchungsabstand zu erhöhen ist.

Daneben besteht eine Empfindlichkeit gegenüber Eingriffen in verbindende Flugkorridore zwischen verschiedenen Natura-2000-Gebieten; z.B. durch Beeinträchtigung von Trittsteinbiotopen und Rastplätzen oder durch Vorhaben mit Barrierewirkung. Zahlreiche weitere Natura-2000-Gebiete befinden sich in den Niederlanden, im Bereich der Städte Maastricht und Roermond. Das Plangebiet befindet sich zwischen den vorgenannten Gebieten, sodass die Lage in einem verbindenden Korridor nicht pauschal ausgeschlossen werden kann. Aufgrund der derzeitigen Nutzung kann eine Bedeutung als Trittsteinbiotop jedoch ausgeschlossen werden. Die bereits in das Betriebsgelände eingebundenen Flächen sind asphaltiert. Der vorhandene Acker wird zum Anbau von Spargel genutzt und ist regelmäßig mit einer Plastikfolie bedeckt. Zudem werden keine Vorhaben, z.B. Windenergieanlagen mit möglicher Barrierewirkung vorbereitet. In diesem Zusammenhang können Konflikte mit Natura-2000-Gebieten ausgeschlossen werden.

Zusammenfassend sind Konflikte mit den vorliegend relevanten, naturschutzfachlichen Schutzgebieten nicht ersichtlich.

2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

(BauGB Anlage 1 Nr. 2)

2.1 Basisszenario sowie Bewertung und Prognose zum Umweltzustand

(BauGB Anlage 1 Nr. 2 Buchstabe a)

Gemäß BauGB Anlage 1 Nr. 2 Buchstabe a und b umfasst der Umweltbericht eine Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden (Basisszenario) sowie eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung (Entwicklungsprognose). Die Betrachtung wird anhand der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 a), c) und d) BauGB genannten Schutzgüter gegliedert. Diese sind als umfassende Bezeichnung der Umweltbelange zu verstehen (Ernst, Zinkhahn, Bielenberg, & Krautzberger, 2019). Aufgrund funktionaler Zusammenhänge werden Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Luft und Klima gebündelt betrachtet. Hierdurch werden diesbezügliche Wirkungszusammenhänge erfasst. Weitere Auswirkungen auf das Wirkungsgefüge werden in den Kapiteln zu den jeweiligen Schutzgütern beschrieben. Auf ein gesondertes Kapitel zur Beschreibung des Wirkungsgefüges wird verzichtet.

Da Basisszenario und Entwicklungsprognose aufeinander aufbauen, werden auch diese zusammengefasst. Ebenso werden die Auswirkungen der Nichtdurchführung der Planung im Kapitel 2.3 gebündelt, da sie überwiegend zu keiner erheblichen Veränderung des Umweltzustandes führen.

2.1.1 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Tiere und Pflanzen erfüllen Funktionen in Stoffkreisläufen, als Bewahrer genetischer Vielfalt und Einflussfaktor für andere Schutzgüter (z.B. Reinigungs-, Filter- und Produktionsfunktion für Boden, Wasser, Luft bzw. Klima). Daher sind sie in ihrer biologischen Vielfalt zu schützen. Die biologische Vielfalt umfasst wiederum drei Aspekte: Die Vielfalt der Ökosysteme (z.B. Lebensgemeinschaften, Lebensräume, Landschaften), der Arten und die genetische Vielfalt innerhalb der Arten (BfN, 2020a).

BASISSZENARIO

Der deutlich überwiegende Teil des Plangebietes unterliegt bereits heute einer gewerblichen Nutzung in Form von Produktionshallen, Lager- und Logistikflächen. Ein untergeordneter Teil im Südwesten des Plangebietes wird als Ackerfläche bzw. Wald bewirtschaftet. Der ackerbaulich genutzte Teil der Fläche wird zum Anbau von Spargel genutzt, sodass sie regelmäßig mit einer Kunststoffplane bedeckt ist. Entlang der südöstlichen Plangebietsgrenze kommt es zu einer Überlagerung mit dem Saum des dort angrenzenden Waldes. Entlang von Teilen der nordwestlichen Plangebietsgrenze verläuft eine Baumreihe.

Planungsrelevante Pflanzenarten kommen in NRW kaum vor. Es sind lediglich 6 planungsrelevante Arten mit jeweils sehr wenigen Vorkommen bekannt. Diese finden sich überwiegend an Sonderstandorten mit sehr spezifischen Habitatansprüchen. Diese Habitatanforderungen sind in den vorliegenden Fällen nicht gegeben.

Im Hinblick auf Tiere stellt auch Ackerboden einen Lebensraum, z.B. für Bodenorganismen und Destruenten dar. Bei der Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes kommt diesen häufig vorkommenden Lebewesen eine besondere Bedeutung zu. Durch intensive Bewirtschaftung, insbesondere die Abdeckung mit einer Kunststoffplane stehen die vorliegenden Böden jedoch nur eingeschränkt als Lebensraum zur Verfügung.

Potenzielle Rückzugsmöglichkeiten und Quartiere bestehen in Form von Gehölzen entlang der Plangebietsgrenzen sowie Gebäuden. Daher wurde das Planvorhaben auf mögliche Konflikte mit den Belangen des Artenschutzes hin untersucht (Straube, 2021).

Im Rahmen der Untersuchungen wurde zunächst das potenzielle Artenvorkommen bestimmt. Zu diesem Zweck wurde die Datenbanken des Landes und andere Quellen ausgewertet. Begehungen vom Plangebiets und dessen Umfeld fanden am 31.01., 15.02. und 14.04.2021 statt. Vorgefundene Spalten und Höhlungen in vorhandenen Bäumen stellen geeignete Quartiere für Fledermäuse dar. Hinweise auf eine tatsächliche Nutzung konnten jedoch nicht dokumentiert werden. Eine Nutzung als Nahrungshabitat ist wahrscheinlich allerdings nicht essenziell. Ebenso ist die Bedeutung des Plangebietes für Wirbellose und Amphibien nur untergeordnet. (vgl. ebd., S. 12f.)

Es zeigt sich, dass grundsätzlich mit Fledermäusen und Vögeln zu rechnen ist (vgl. ebd., S. 22ff). Unter Berücksichtigung der vorgenannten Aspekte ergibt sich die biologische Vielfalt des Plangebietes aus dem Besatz mit an den Siedlungsraum angepassten Tierarten sowie den vorhandenen Gehölzbeplantungen.

ENTWICKLUNGSPROGNOSE

Gemäß § 44 BNatSchG ist es verboten, wildlebende Tiere der besonders oder streng geschützten Arten bzw. europäische Vogelarten mitsamt ihrer Lebensstätten zu beeinträchtigen. Eine Betrachtung von Jagdhabitaten kann bei der Bewertung von Empfindlichkeit und Eingriff zunächst

unberücksichtigt bleiben (vgl. BVerwG, Besch. V. 13.03.2008 – 9 VR 10.07). Ausgenommen sind Jagdhabitats, deren Beeinträchtigung den Fortbestand gesetzlich geschützter Fortpflanzungs- und Ruhestätten gefährdet bzw. Individuen die Nahrungsgrundlage in einer solchen Form entzieht, dass diese verhungern und damit indirekt getötet werden. Vorliegend bestehen Jagdhabitats ausschließlich für an den Siedlungsraum angepasste Arten. Diese Funktion wird durch die Umsetzung des Planvorhabens nicht in Frage gestellt, sodass der vorgenannte Ausnahmetatbestand nicht ausgelöst wird.

Durch die Umsetzung des Vorhabens werden Teile der vorhandenen Bepflanzungen entfernt. Im Bereich bestehender Bebauungen kommt es zu Umbaumaßnahmen. Durch beide Eingriffe kann es zum Verlust von Quartieren kommen. Bau- und betriebsbedingte Emissionen, beispielsweise Licht, können zu einem Meideverhalten führen. Vor diesem Hintergrund sind eine Bauzeitenbeschränkung, die Kontrolle von zu rodenden Bäumen, Beschränkungen der Baustellenbeleuchtung sowie die Vermeidung von Tierfallen zu berücksichtigen (vgl. ebd., S. 22ff.). Eine nicht erforderliche Beeinträchtigung allgemein geschützter Arten kann hierdurch ebenfalls ausgeschlossen werden.

Da es sich bei den vorhandenen Bepflanzungen zumindest teilweise um Wald handelt, sind die Eingriffe in das Schutzgut Pflanzen als erheblich zu bewerten und auszugleichen. Der konkrete Umfang ist auf der nachgelagerten Planungsebene zu bestimmen.

Im Hinblick auf die biologische Vielfalt ist davon auszugehen, dass die Vielfalt der Fauna nicht reduziert wird. Wie bereits erwähnt kann die Betrachtung vorhandener Lebensräume auf Jagdhabitats beschränkt werden. Diese Funktion wird von der Planumsetzung nicht in Frage gestellt. Erhebliche Eingriffe in die biologische Vielfalt sind damit allenfalls durch eine Reduzierung der Pflanzenvielfalt zu erwarten. Vor diesem Hintergrund sind Bepflanzungen, die der Planumsetzung nicht entgegenstehen, zu erhalten.

Eine Zusammenfassung der Maßnahmen, die im Hinblick auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt erforderlich werden, erfolgt im Kapitel 2.4 „Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen dieses Umweltberichts.“

2.1.2 Fläche

Fläche ist unvermehrbares Ressource, Lebensgrundlage für den Menschen und wird durch diesen beansprucht (BMU, 2017). Planungsrechtliche oder tatsächliche Inanspruchnahme ist mit der Zunahme von Siedlungs- und Verkehrsfläche gleichzusetzen (MULNV NRW, 2018); nicht jedoch mit Versiegelung, da auch gestaltete Grün-, Erholungs- und Freizeitflächen zur Siedlungs- und Verkehrsfläche gezählt werden (BMU, 2017). Bei Inanspruchnahme erfolgt eine Nutzungsänderung, was zumeist mit irreversiblen Verlust der ursprünglichen Funktion einhergeht.

BASISSZENARIO

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von rund 2,2 ha. Rund 1,8 ha dieser Fläche wurden bereits heute in Anspruch genommen. Wird das Untersuchungsgebiet auf den gesamten Betrieb erweitert, so besteht eine Flächeninanspruchnahme von rund 4,0 ha.

ENTWICKLUNGSPROGNOSE

Durch die Umsetzung des Vorhabens wird ein bestehendes Betriebsgelände nachverdichtet. Heute bestehende Restflächen, die von den angrenzenden Nutzungen eingefasst werden und nur schwer nutzbar sind, werden in das Betriebsgelände eingebunden. Hierdurch sowie durch die planbedingte

Optimierung des Betriebsablaufes kann der Flächenbedarf auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt und insgesamt reduziert werden. Aufgrund dieser Aspekte werden planbedingte Eingriffe in das Schutzgut Fläche als nicht erheblich bewertet.

2.1.3 Boden

Gemäß § 2 Abs. 2 BBodSchG erfüllt Boden Funktionen als Lebensgrundlage und -raum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen. Darüber hinaus ist er Ausgleichsmedium in Wasser- und Nährstoffkreisläufen sowie Ab- und Aufbaumedium für stoffliche Entwicklung. Aus unterschiedlichen Gründen kann er schutzwürdig sein (GD NRW, 2018c):

- Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte
- Regler- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit
- Reglerfunktion des Bodens für den Wasserhaushalt im 2-Meter-Raum

Ferner erfüllt Boden Funktionen als Standort und als Archiv. Zur Vermeidung von Dopplungen werden diese in den Kapiteln 0 und 2.1.8 sowie den darauf aufbauenden Kapiteln beschrieben.

BASISSZENARIO

Zur Bewertung des Bodens werden die Geobasisdaten der Vermessungs- und Katasterverwaltung NRW (Land NRW, 2020) und die Bodenkarten im Maßstab 1:5.000 (GD NRW, 2018a) und 1:50.000 (GD NRW, 2018b) verwendet (vgl. Abbildung 4). Hieraus ergeben sich die nachfolgenden Erkenntnisse.

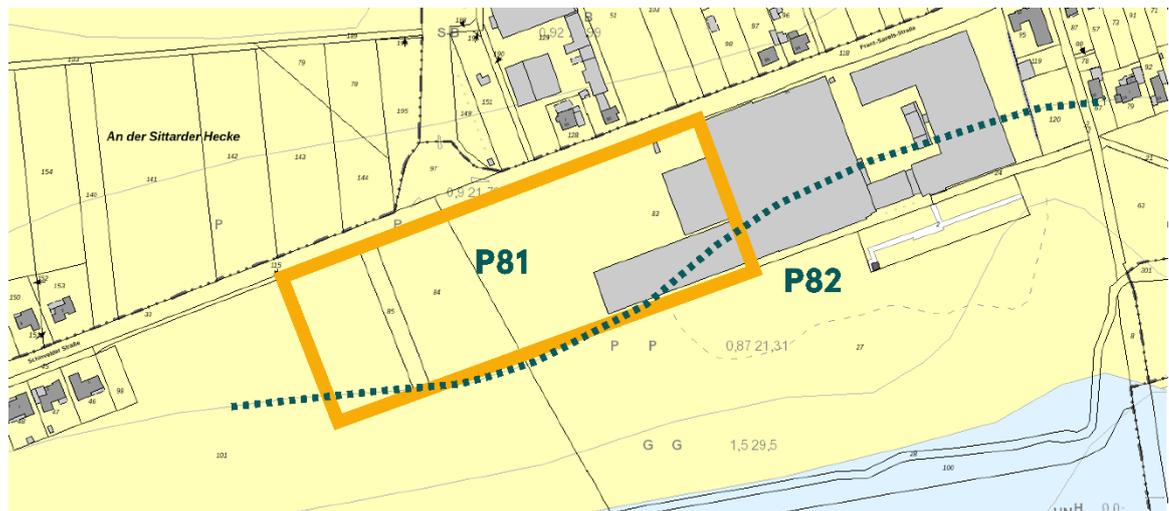


Abbildung 4: Bodenkarte mit Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches (schwarz-gestrichelte Linie); (Land NRW, 2020) sowie (GD NRW, 2018b)

Zusammensetzung

Gemäß Bodenkarte ist im Plangebiet der Bodentyp Podsol vorherrschend. Die jeweilige Zusammensetzung wird in nachfolgender Tabelle erläutert.

Zusammensetzung der vorhandenen Böden		
Bodentyp	Bestandteil	Schichthöhe (dm)
Podsol (P81)	Sand, z.T. kiesig aus Flugsand	6 bis 20

	Sand, kiesig, z.T. mittel lehmiger Sand, kiesig, alternativ vereinzelt lehmiger Ton aus Terrassenablagerungen alternativ vereinzelt präquartäres Lockergestein	0 bis 14,1
Podsol, z.T. erodiert, Podsol-Regosol, vereinzelt Gley-Podsol (P82)	Sand aus präquartärem Lockergestein	20 bis 20,1

Tabelle 3: Zusammensetzung des vorhandenen Bodens (GD NRW, 2018b)

Bodenparameter

Es ist mit überwiegend sehr geringen bis geringen Bodenparametern zu rechnen. Eine detaillierte Beschreibung anhand der einzelnen Bodenparameter ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Einordnung der vorhandenen Bodenparameter in Bezug auf die landwirtschaftliche Eignung			
Parameter	Definition	Wert	
		P81	P82
Wertzahlen der Bodenschätzung	Die Bodenwertzahl drückt Reinertragsunterschiede aus, die bei üblicher und ordnungsgemäßer Bewirtschaftung nur durch den Ertragsfaktor Boden bedingt sind.	15 bis 25 (gering)	15 bis 20 (sehr gering)
Feldkapazität	Die Feldkapazität bestimmt die Fähigkeit des Bodens, die Verlagerung von Stoffen wie Nitrat, die weder adsorptiv festhalten noch mikrobiell umgesetzt werden, in den Untergrund zu mindern.	63 mm (sehr gering)	66 mm (sehr gering)
Nutzbare Feldkapazität	Bei grundwasserfreien und nicht staunässedominierten Standorten ist die nutzbare Feldkapazität das wesentliche Maß für die Bodenwassermenge, die den Pflanzen zur Verfügung steht.	40 mm (gering)	42 mm (gering)
Luftkapazität	Luftkapazität ist ein Maß für die Versorgung der Pflanzenwurzeln mit Sauerstoff, die Speicherkapazität für Starkniederschläge, Grundwasser sowie Staunässe dar und bestimmt zusammen mit der Wasserleitfähigkeit die Amplitude und Geschwindigkeit von Wasserstandsänderungen im Witterungsverlauf.	63 mm (sehr gering)	192 mm (hoch)
Kationenaustauschkapazität	Nährstoffe kommen in der Natur als Kationen vor. Die Kationenaustauschkapazität bezeichnet die Menge an Nährstoffen, die ein Boden bezogen auf seine Masse binden und abgeben kann.	16 mol+/m ² (sehr gering)	17 mol+/m ² (sehr gering)
Effektive Durchwurzelungstiefe	Die effektive Durchwurzelungstiefe kennzeichnet die Tiefe, bis zu der das pflanzenverfügbar gespeicherte Bodenwasser von einjährigen Nutzpflanzen bei Ackernutzung in niederschlagsarmen Jahren vollständig ausgeschöpft werden kann.	6 dm (gering)	6 dm (gering)

Tabelle 4: Einordnung der vorhandenen Bodenparameter in Bezug auf die landwirtschaftliche Eignung (GD NRW, 2018b)

Schutzwürdigkeit

Die Schutzwürdigkeit eines Bodens ergibt sich laut dem BBodSchG aus dem Ausprägungsgrad der Erfüllung natürlicher Bodenfunktionen sowie der Archivfunktion (GD NRW, 2018c). Die

Schutzwürdigkeit der nordwestlich gelegenen Böden (P81) wird in der Bodenkarte nicht bewertet. Im Bereich der südöstlich gelegenen Böden (P82) besteht eine Schutzwürdigkeit als tertiäres Gestein mit sehr hoher Funktionserfüllung als Archiv der Naturgeschichte.

Vorbelastung / Altlasten

Auf der im Bebauungsplan gekennzeichnete „Fläche deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind“ sind nach Angaben des Altstandortverzeichnisses die Altlasten ID 523 und ID 9004 verzeichnet. Diesen werden folgende Branchennummern zugeordnet:

- ID 523: 17.1 Spinnstoffaufbereitung und Spinnerei
- ID 9004: 20.30.1 Herstellung von Konstruktionsteilen, Fertigbauteilen und Ausbauelementen aus Holz und 20.51.0 Herstellung von Holzwaren, anderweitig nicht genannt (ohne Herstellung von Möbeln)

ENTWICKLUNGSPROGNOSE

Im Rahmen der Baumaßnahmen wird die Bodenstruktur durch Versiegelung, Verdichtung, Abtragungen und Aufschüttungen dauerhaft verändert. Insbesondere auf neu versiegelten Flächen gehen die natürlichen Funktionen verloren. Schutzwürdige Böden wurden bereits vollständig bebaut. Bei den bisher unbebauten Böden liegen – mit Ausnahme eines erheblich untergeordneten Bereichs in der südlichen Ecke des Plangebietes – keine Hinweise auf eine Schutzwürdigkeit vor und die Bodenparameter sind in diesen Bereichen sehr gering bis gering. Vor diesem Hintergrund werden die baubedingten Eingriffe in das Schutzgut Boden als unerheblich bewertet.

Durch den Betrieb des Vorhabens sind keine weiteren Bearbeitungen des Bodens zu erwarten. Da eine weitestgehende Versiegelung begründet wird, sind auch betriebsbedingte Schadstoffeinträge nicht zu erwarten. Insofern wird das Vorhandensein des Vorhabens ebenfalls zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzguts Boden führen.

Vorhandene Altlasten sind im Rahmen der nachgelagerten Baugenehmigung zu berücksichtigen. Die Untere Bodenschutzbehörde ist einzubinden. Entsprechende Aussagen werden in das Kapitel 2.4 „Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen“ dieses Umweltberichts aufgenommen.

2.1.4 Wasser

Gemäß § 1 WHG erfüllt Wasser Funktionen als Lebensgrundlage und -raum für Menschen, Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut. Es beeinflusst das Klima, da Wärme durch Verdunstung der Atmosphäre zugeführt wird (DWD, 2020). Im Hinblick auf seine zerstörerische Kraft ist der Hochwasserschutz zu beachten.

BASISSZENARIO

Zur Beschreibung des Schutzgutes wird u.a. auf das elektronische wasserwirtschaftliche Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW (ELWAS WEB) zurückgegriffen (MULNV NRW, 2019). Demgemäß können die nachfolgenden Aussagen getroffen werden.

Oberirdische Gewässer

Gemäß § 2 WHG handelt es sich bei oberirdischen Gewässern um Fließgewässer mit ständigem oder zeitweiligem Abfluss, die der Vorflut für Grundstücke mehrerer Eigentümer dienen. Sie werden eingeteilt in Gewässer erster und zweiter Ordnung sowie in sonstige Gewässer.

Im Plangebiet selbst bestehen keine Oberflächengewässer. Gewässer erster Ordnung sind im mittelbaren Umfeld des Plangebietes nicht vorhanden. Das nächstgelegene Gewässer zweiter Ordnung stellt die Rur in etwa 14,7 km nordöstlicher Entfernung des Plangebietes dar. Das nächstgelegene sonstige Gewässer stellt der Rodebach in etwa 440 m südlicher Entfernung des Plangebietes dar.

Grundwasser

Das Plangebiet befindet sich im Grundwasserkörper 28_04 „Hauptterrassen des Rheinlandes“. Gemäß Stellungnahme des Dezernats 54 Bezirksregierung Köln vom 22.04.2021 befindet sich dieser mengenmäßig wie auch chemisch in einem schlechten Zustand. Die Hauptbelastung erfolgt durch Nitrat (MKULNV NRW, 2015).

Darüber hinaus hat die Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung 6 – Bergbau und Energie in NRW mit Stellungnahme vom 05.08.2021 mitgeteilt, dass der räumliche Geltungsbereich dieser Flächennutzungsplanänderung von durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlebergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen ist. Die Absenkungen werden noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung in den nächsten Jahren ist nicht auszuschließen. Nach Beendigung der Sumpfungsmaßnahmen ist ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.

Eine kleinräumige Beschreibung der vorhandenen Grundwassereinflüsse ist unter Berücksichtigung des Bodens möglich. Hierzu wird auf die Bodenkarten im Maßstab 1:5.000 (GD NRW, 2018a) und 1:50.000 (GD NRW, 2018b) zurückgegriffen. Demnach ist im Plangebiet mit Podsol zu rechnen. Es ergeben sich die nachfolgenden Parameter.

Einordnung der vorhandenen Bodenparameter in Bezug auf das Bodenwasser		
Parameter	Definition	Bodentyp
Gesättigte Wasserleitfähigkeit	Die gesättigte Wasserleitfähigkeit (kf) kennzeichnet, mit welchem Widerstand ein Boden Wasser gegen die Schwerkraft halten kann. Sie dient der Bewertung des Bodens als mechanischer Filter, beeinflusst die Erosionsanfälligkeit und wird zur Ermittlung vom Dränbedürftigkeit bzw. Dränabständen verwendet.	340 cm/d (Extrem hoch)
Kapillare Aufstiegsrate	Die kapillare Aufstiegsrate gibt an, in welcher Intensität ein Boden Wasser aus den grundwasserbeeinflussten Schichten durch die Kraft seiner Kapillarität in den effektiven Wurzelraum nachliefert.	0 mm/d (Keine Nachlieferung)
Grundwasserstufe	Der Grundwasserspiegel schwankt in Abhängigkeit von Klima- und Witterungsverhältnissen sowie Wasserverbrauch durch Vegetation oder Menschen mehr oder weniger stark. Die Grundwasserstufen geben den Kernbereich der Grundwasserschwankung wieder.	0 (Ohne Grundwasser)
Stauanäsegrad	Stauanäse tritt auf, wenn eine geringe wasserdurchlässige Zone im Boden (Staukörper) die Versickerung des Niederschlagswassers hemmt und somit zur Vernässung des darüber liegenden Bereiches (Stauwasserleiter) führt.	0 (Ohne Stauanäse)
Versickerungseignung	Die Versickerungseignung stellt eine Ersteinschätzung dar, in welchem Maß Böden für eine Versickerung von Niederschlagswasser geeignet sind und welche Gründe gegebenenfalls entgegenstehen.	Geeignet

Tabelle 5: Einordnung der vorhandenen Bodenparameter in Bezug auf das Bodenwasser (GD NRW, 2018b)

Wasserrechtliche Schutzgebiete

Innerhalb der Plangebiete befinden sich keine Wasserschutzgebiete (§ 51 WHG). Das nächstgelegene Wasserschutzgebiet ist das festgesetzte Trinkwasserschutzgebiet NL Schinveld, in einer Entfernung von ca. 270 m südlich des Plangebietes. Südöstlich des Plangebietes, in einer Entfernung von ca. 3,2 km, befindet sich das geplante Trinkwasserschutzgebiet Gangelt-Stahe.

Heilquellen (§ 53 WHG) sind im linksrheinischen NRW nicht vorhanden und insofern mit abschließender Sicherheit nicht von der Planung betroffen. Überschwemmungsgebiete (§ 78b WHG) bestehen im Bereich des Rodebachs. Mit diesen besteht eine räumliche Nähe, jedoch keine Überlagerung. Hochwasserentstehungsgebiete (§ 78d WHG) werden gemäß § 78d Abs. 2 WHG von den Ländern durch Rechtsverordnung festgesetzt. Dies ist in NRW aktuell noch nicht erfolgt.

ENTWICKLUNGSPROGNOSE

Der Betrieb von das Wohnen nicht wesentlich störendem Gewerbe ist regelmäßig nicht daran gebunden, dass wassergefährdende Stoffe in maßgeblichen Mengen verwendet werden. Entsprechende Stoffmengen werden gering sein und sich z.B. auf die in Kunden- und Lieferfahrzeugen oder Fertigungsmaschinen verwendeten Treibstoffe und Schmiermittel beschränken. Die Gefahr eines Austritts ist gering und wird mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit versiegelte Flächen betreffen. Unter Berücksichtigung der vorgenannten Aspekte sowie der geringen, spezifischen Empfindlichkeit des Schutzgutes werden erhebliche Auswirkungen auf das Wasser nicht erwartet.

Das rund 4,4 ha große Plangebiet ist bereits zu großen Teilen in Anspruch genommen. Die Neuversiegelung betrifft lediglich einen rund 4.600 m² großen Bereich und ist damit stark untergeordnet.

Jedoch weist das Dezernat 54 der Bezirksregierung Köln mit Stellungnahme vom 22.04.2021 darauf hin, dass sich das Plangebiet im Grundwasserkörper 28_04 „Hauptterrassen des Rheinlandes“ befindet. Dieser ist mengenmäßig wie auch chemisch in einem schlechten Zustand. Daher wird jede weitere Versiegelung, nach Einschätzung der Bezirksregierung, zu einer weiteren Verschlechterung führen. Ebenso befindet sich das Plangebiet im Mittelbaren Umfeld des Rodebachs und des Trinkwasserschutzgebiets NL Schinveld.

Da auf der Ebene des Flächennutzungsplans weder die Versiegelung noch die Entwässerungskonzeption festgelegt werden, kann eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser nicht abschließend ausgeschlossen werden. Es bestehen jedoch hinreichende Möglichkeiten, um eine Beeinträchtigung zu vermeiden bzw. die Vollziehbarkeit der Planung zu wahren. Hierzu gehören z.B. die ortsnahe Versickerung des Niederschlagswasser oder dessen Einleitung in den Rodebach sowie die entsprechend Vorreinigung. Entsprechende Aussagen werden in das Kapitel 2.4 „Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen“ dieses Umweltberichts aufgenommen.

2.1.5 Luft und Klima

Das lokale Kleinklima bildet die Grundlage für die Vegetationsentwicklung und ist unter dem Aspekt der Niederschlagsrate für den Wasserhaushalt und die Grundwasserneubildung verantwortlich. Luft ist lebensnotwendig zum Atmen für Mensch und Tier. Zudem übernimmt die Atmosphäre Funktionen als Schutz- und Übertragungsmedium für Stoffflüsse. Ein ausgewogenes Klima und eine regelmäßige Frischluftzufuhr sind Grundlage für gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse.

BASISSZENARIO

Klimadaten

Die Gemeinde Gangelt liegt innerhalb des klimatischen Bereiches der Niederrheinischen Bucht. Es besteht ein gemäßigtes, humides, atlantisch geprägtes Klima, welches durch milde Winter und gemäßigte Sommer definiert wird. (Matthiesen, 1989)

Zur Bewertung des lokalen Klimas wird auf den Klimaatlas Nordrhein-Westfalen zurückgegriffen (LANUV NRW, 2020c). Demnach ist das Klima des Plangebietes im Jahresmittel durch eine Lufttemperatur von 10,8°C, eine Niederschlagssumme von 746,1 mm und eine Sonnenscheindauer von 1.619 Stunden gekennzeichnet. Die Windgeschwindigkeit in 10 m Höhe liegt bei ca. 3,5 m/s, unterliegt jedoch kleinräumigen Schwankungen.

Luftschadstoffe

Zur Bewertung der zu erwartenden Luftschadstoffe wird auf das Online-Emissionskataster Luft NRW zurückgegriffen (LANUV NRW, 2020b). Hier wird zwischen zahlreichen Emittenten- und Schadstoffgruppen unterschieden. Im Hinblick auf die Vielzahl der möglichen Angaben bei gleichzeitiger Wahrung der Anstoßfunktion, ist die weitere Betrachtung auf eine fachlich begründete Auswahl zu beschränken.

Vor diesem Hintergrund sowie im Hinblick auf den Klimawandel erfolgt eine Betrachtung der im Kyoto-Protokoll benannten Treibhausgase (Umweltbundesamt, 2020a): Kohlendioxid, Methan, und Lachgas (N₂O) sowie die fluorierten Treibhausgase (HFKW). Aufgrund der hierfür europaweit definierten Grenzwerte (Umweltbundesamt, 2020b) wird die Betrachtung auf die Feinstaubfraktion PM₁₀ erweitert. Eine Betrachtung der Fraktion PM_{2,5} ist mangels Datengrundlage nicht möglich. Da im Rahmen des vorliegenden Umweltberichtes keine Ursachenforschungen betrieben, sondern lediglich die Auswirkung des Planvorhabens im Zusammenwirken im bestehenden Gesamtgefüge untersucht werden, erfolgt die Betrachtung der vorgenannten Schadstoffe über alle Emittentengruppen hinweg.

Schadstoff		Menge	Belastung
Bezeichnung	Chem. Summenformel		
Kohlendioxid	CO ₂	534 t/km ²	niedrig
Methan	CH ₄	47 kg/km ²	niedrig
Lachgas	N ₂ O	16 kg/km ²	niedrig
Fluorierte Treibhausgase	HF	48 g/km ²	niedrig
Feinstaub	PM ₁₀	88 kg/km ²	niedrig

Tabelle 6: Belastung des Plangebietes mit klimatisch wirksamen Luftschadstoffen; (LANUV NRW, 2020b)

Klimatisch wirksame Funktionen

Die verfahrensgegenständliche Fläche ist überwiegend bebaut und erfüllt keine maßgeblichen, klimatischen Funktionen. Klimatisch bedeutsame Vegetationsstrukturen, die zur Bildung von Frischluft und zur Bindung von Luftschadstoffen beitragen, sind im Plangebiet selbst nur untergeordnet vorhanden und beschränken sich auf Gehölze entlang der nördlichen Plangebietsgrenze sowie eine bewaldete Fläche in der südwestlichen Ecke des Plangebiets.

ENTWICKLUNGSPROGNOSE

Allgemein sind Luft und Klima empfindlich gegenüber Versiegelung und Überbauung, da sich versiegelte Flächen aufgrund einer ungünstigeren Strahlungsbilanz schneller erwärmen und Windströmungen durch Baukörper beeinflusst werden. Darüber hinaus führt Verlust von Vegetation zur Veränderung kleinklimatischer Wirkungen und der Frischluftproduktion. Nutzungen mit Schadstoffausstoß beeinflussen Luft und Klima auch während der Betriebsphase.

Bereits heute ist das Plangebiet nahezu vollständig versiegelt und bebaut. Neue Versiegelungen entstehen nur untergeordnet, auf einer Fläche die ca. 10% des perspektivisch genutzten Betriebsgeländes umfasst. Ebenso wird eine Veränderung von Windströmungen nicht erwartet, da die diesbezügliche Wirkung von ggf. entstehenden Gebäuden mit der von bereits vorhandenem, auf den Lagerflächen gestapeltem Holz vergleichbar ist.

Der betriebsbedingte Ausstoß von Luftschadstoffen wird gering sein und sich überwiegend auf den Lieferverkehr beschränken. Im Hinblick auf die verwendeten Fertigungsmaschinen ist damit zu rechnen, dass diese elektrisch betrieben und über betriebseigene Photovoltaikanlagen mit Strom versorgt werden.

Zuletzt ist darauf hinzuweisen, dass angrenzende Waldflächen in erheblichem Maße zur lokalen Luftreinhaltung und Frischluftproduktion beitragen werden. Damit ist eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Luft und Klima insgesamt nicht zu erwarten.

2.1.6 Landschaftsbild

Das Landschaftsbild hat in erster Linie eine ästhetische und identitätsbewahrende Funktion. Die Komposition verschiedener typischer Landschaftselemente macht die Eigenart eines Landstriches aus. Neben der Bewahrung typischer Arten, Strukturen und Bewirtschaftungsformen spielt dies auch für den Erholungswert der Landschaft eine große Rolle.

BESTANDBESCHREIBUNG

Das Plangebiet liegt im Bereich der naturräumlichen Haupteinheit NR-570 Selfkant, hier im Bereich der Gangelster Bruch. Laut der heutigen potenziell natürlichen Vegetation (HpnV) müsste das Landschaftsbild insbesondere durch Traubenkirschen-Erlen-Eschenwälder, stellenweise durch Erlenbruchwälder und Eichen-Hainbuchenwälder geprägt sein. Die lokale Landschaft besteht überwiegend aus landwirtschaftlich genutzten Flächen, älteren Eichen und kleinen Misch- und Laubwäldchen. Die Ortsrandlagen sind von Gärten, zahlreichen teils altholzreichen Obstbaumweiden, Gräben und ausgedehnten, gut durch Baumreihen und Hecken strukturierten Grünlandflächen umgeben.

Das Plangebiet befindet sich zwischen den Ortslagen Gangelst und Mindergangelst. Im Umfeld bestehen unterschiedliche Nutzungen. Nördlich des Plangebietes befindet sich ein Kreisverkehr, von dem in Richtung Mindergangelst die Schinvelder Straße und in Richtung Gangelst die Franz-Savels-Straße abzweigen. Im Osten befinden sich bestehende Betriebsteile des verfahrensgegenständlichen Betriebs. Die dahinter liegende Siedlungsstruktur der Ortslage Gangelst wird durch kleinteilige Wohnnutzungen geprägt. Vereinzelt bestehen dichtere Bebauungen. Im Südwesten findet eine ackerbauliche Nutzung statt, die mittelfristig zu einer Obstbaumweise umgenutzt werden soll. Südlich grenzt das Plangebiet an bewaldete Flächen.

Das Plangebiet liegt im Übergang zur nördlich gelegenen, freien Feldflur und ist entlang der nördlichen Grenze mit markanten Bäumen bepflanzt. Es hat daher eine gewisse Bedeutung für das

Landschaftsbild. Eine zu betonende Bedeutung für das übergeordnete Landschaftsbild ist jedoch nicht erkennbar.

Die verfahrensgegenständliche Fläche besitzt zudem eine geringe Bedeutung für die Naherholung. Sie dient als Gewerbliche Nutzfläche und ist der Allgemeinheit nur beschränkt zugänglich.

ENTWICKLUNGSPROGNOSE

Eine zu betonende Bedeutung des Plangebietes für das übergeordnete Landschaftsbild oder die Naherholung ist nicht erkennbar. Vor diesem Hintergrund beschränkt sich die Empfindlichkeit des Schutzgut auf eine Entfernung vorhandener Gehölze und eine bauliche Überprägung der angrenzenden Siedlungsstrukturen. In diesem Zusammenhang sind Maßnahmen zu berücksichtigen. Entsprechende Aussagen werden in das Kapitel 2.4 „Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen“ dieses Umweltberichts aufgenommen.

2.1.7 Mensch

Neben dem indirekten Schutz durch Sicherung der übrigen Schutzgüter sollen gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, insbesondere hinsichtlich des Immissionsschutzes, gesichert werden. Zur Vermeidung von Dopplungen werden die Aspekte der Luftbelastung und Naherholung im Kapitel 2.1.5 „Luft und Klima“ bzw. 2.1.6 „Landschaftsbild“ beschrieben.

BASISSZENARIO

Im Umfeld des Plangebietes bestehen unterschiedliche, schutzwürdige Nutzungen. Hierzu gehören die westlich gelegene Ortslage Mindergangelt, einzelne Gebäude im Norden des Plangebietes sowie die Ortslage Gangelt im Osten. Die relevanten, schutzwürdigen Nutzungen wurden durch Immissionssorte bestimmt. Zu diesem Zweck wurden die gegenüber dem Planvorhaben jeweils nächstgelegenen Punkte dieser Nutzungen ermittelt und deren Gebietsausweisung aus Flächennutzungsplan und Bebauungsplänen abgeleitet. (Mück, 2021, S. 23 ff.)

Bestehende, gewerbliche Nutzungen, hierunter ein landwirtschaftlicher Betrieb an der Franz-Savels-Straße 90-92, das Gewerbegebiet im Norden des Planvorhabens sowie die bestehenden Betriebsteile der Wickey GmbH & Co. KG, wurden als Vorbelastung in Form einer abgestrahlten Gesamtschallleistung gewertet (vgl. ebd., S. 18 und 23). Eine Plausibilisierung aller Annahmen erfolgte im Wege orientierender Immissionsmessungen am 15.04.2021 (vgl. ebd., S. 20ff.).

ENTWICKLUNGSPROGNOSE

Bei dem Planvorhaben handelt es sich um eine gewerbliche Nutzung. Diese kann grundsätzlich zu Emissionen, beispielsweise in Form von Gerüchen oder Geräuschen führen. Gemäß Nr. 3.1 der GIRL dürfen nach dieser Richtlinie *„nur deutlich wahrnehmbare Geruchsmissionen beurteilt werden, d.h. solche Geruchsmissionen, die mit hinreichender Sicherheit und zweifelsfrei ihrer Herkunft nach aus Anlagen oder Anlagengruppen erkennbar, d.h. abgrenzbar sind gegenüber Gerüchen aus dem Kraftfahrzeugverkehr, dem Hausbrandbereich, der Vegetation, landwirtschaftlichen Düngemaßnahmen oder ähnlichem.“* Ob die von der Holzlagerung ausgehenden Gerüche zweifelsfrei von den Gerüchen des unmittelbar benachbarten Waldes differenziert werden können, ist als äußerst unwahrscheinlich zu bewerten. Damit ist vorliegend zunächst davon auszugehen, dass die GIRL keine Anwendung findet.

Die vom verfahrensgegenständlichen Betrieb ausgehenden und künftig zu erwartenden Geräusche wurden anhand der Angaben vom Betreiber sowie der Anwohner bestimmt. Hierzu gehören z.B. Fahrtbewegungen und Ladegeräusche von Lieferfahrzeugen und Gabelstaplern sowie der Betrieb von Fertigungsmaschinen. (Mück, 2021, S. 29 ff.)

Es zeigt sich, dass an der bestehenden sowie geplanten Bebauung westlich des Betriebsgeländes die Immissionsrichtwerte nachts überschritten wird. In diesem Zusammenhang sind Lärminderungsmaßnahmen zu treffen. (vgl. ebd., S. 46 ff.) Entsprechende Aussagen werden in das Kapitel 2.4 „Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen“ dieses Umweltberichts aufgenommen.

2.1.8 Kultur- und Sachgüter

Kultur- und Sachgüter besitzen ihre Funktion aufgrund ihres historischen Dokumentationspotenzials sowie ihrer wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Nutzung. Unter den Begriff Kulturgüter fallen die Bau- und Bodendenkmale als Einzelobjekt oder als Ensemble einschließlich ihres Umgebungsschutzes sowie das Ortsbild. Dazu zählen auch räumliche Beziehungen, kulturhistorisch bedeutsame Landschaftsteile, Sichtbeziehungen etc.

BASISSZENARIO

Kulturgüter

Auf der Ebene der Landesplanung wird das Untersuchungsgebiet der Kulturlandschaft „Jülicher Börde – Selfkant“ zugeordnet. Demnach werden u.A. Waldflächen, Obstgärten und -wiesen, Gärten und Weiden um die Dörfer, Arbeitersiedlungen des Kohlenbergbaus, Kreuze, Bildstöcke, Landwehre, Hecken und Baumreihen, Hofanpflanzungen, Feldgehölze, Waldstreifen, Flach-, Mergel- und Lösskuhlen, die Erkennbarkeit der geschlossenen Siedlungsstruktur mit Straßendörfern, Weilern und Einzelhöfen, Burgen,- Adelssitz- und Mühlenstandorte sowie die prägenden Straßenfluchten der Straßendörfer als erhaltenswert eingeordnet. (Landschaftsverband Westfalen-Lippe und Landschaftsverband Rheinland, 2017, S. 289 f.)

Eine Konkretisierung kulturlandschaftlicher Belange erfolgt auf der Ebene der Regionalplanung. Demnach befindet sich im Norden des Plangebietes der Kulturlandschaftsbereich (KLB) 021 „Gangelt“. Ziele dieses KLB sind zum einen das Bewahren und Sichern der Elemente und Strukturen, von Ansichten und Sichträumen von historischen Stadt- und Ortskernen sowie des industriekulturellen Erbes und zum anderen das Bewahren des Kulturlandschaftsgefüges.

Im Untersuchungsgebiet liegen keine Erkenntnisse von Bodendenkmälern vor. Systematische Untersuchungen zum Ist-Zustand haben jedoch nicht stattgefunden.

Sachgüter

Als Sachgüter können Flächen oder Objekte bezeichnet werden, die einer wirtschaftlichen Nutzung unterliegen. Im Plangebiet trifft dies auf die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche sowie gewerbliche Nutzung der Flächen zu.

Darüber hinaus hat die Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung 6 – Bergbau und Energie in NRW mit Stellungnahme vom 05.08.2021 mitgeteilt, dass der räumliche Geltungsbereich dieser Flächennutzungsplanänderung über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Heinsberg“ im Eigentum des Landes NRW sowie über den auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Horrem 102“ im Eigentum der RWE Power Aktiengesellschaft, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln und „Union 68“ und „Union 67“,

beide im Eigentum der RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power AG, Abt. Liegenschaften und Umsiedlung in 50416 Köln liegt.

ENTWICKLUNGSPROGNOSE

Kulturgüter

Zu im Umfeld vorhandenen Kulturdenkmälern oder davon umfassten Baudenkmälern bestehen keine relevanten Sichtbeziehungen. Es sind keine Bodendenkmäler innerhalb des Plangebietes bekannt, ein Vorkommen ist auch nicht wahrscheinlich. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist damit unwahrscheinlich, kann mangels systematischer Untersuchungen zum Ist-Zustand aber nicht abschließend ausgeschlossen werden. Diesbezügliche Maßnahmen sind auf der nachgelagerten Planungsebene zu verfolgen und werden im Kapitel 2.4 dieses Umweltberichts zusammengefasst.

Sachgüter

Aufgrund ihrer Dimensionierung und Abgrenzung gegenüber anderen, landwirtschaftlichen Flächen ist das Plangebiet bereits heute nur bedingt für eine Bewirtschaftung geeignet. Mit Stellungnahme vom 14.04.2021 hat die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Heinsberg mitgeteilt, dass Bedenken gegen die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen zurückgestellt werden. Insofern werden die planbedingten Eingriffe in landwirtschaftliche Flächen als unerheblich bewertet.

Im Hinblick auf den Wald ist darauf hinzuweisen, dass die diesbezügliche Inanspruchnahme einen erheblich untergeordneten Bereich des Plangebietes betrifft. Sie umfasst eine Fläche von rund 1.200 m² und damit lediglich rund 5,5 % des rund 2,2 ha großen Plangebietes. Gleichwohl ist jeder Eingriff in Wald als erheblich zu bewerten und auszugleichen. Diesbezügliche Aussagen werden in das Maßnahmenkonzept unter Kapitel 2.4 dieses Umweltberichts aufgenommen.

Die von der Planung betroffenen Bergwerksfelder werden nicht erheblich beeinträchtigt. Durch vorhandene Siedlungsnutzungen sind diese bereits so erheblich vorbelastet, dass eine Ausübung der mit den Feldern verbundenen Rechte bereits heute kaum noch möglich ist. Aus wirtschaftlichen und geologischen Gründen ist in den Bergwerksfeldern, die im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen stehen, auch in absehbarer Zukunft nicht mit bergbaulichen Tätigkeiten zu rechnen.

2.2 Berücksichtigung der sonstigen umweltrelevanten Belange bei Durchführung der Planung

(BauGB Anlage 1 Nr. 2 Buchstabe b)

Die Auswirkungen auf die Schutzgüter wurden bereits unter Kapitel Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. ermittelt und dargelegt. Ebenso ist eine Auseinandersetzung mit Natura-2000-Gebieten und deren Erhaltungszielen bereits unter Kapitel 1.2.3 erfolgt. Nachfolgend werden die bau- und betriebsbedingten Auswirkungen auf die übrigen Belange des § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bis i BauGB beschrieben.

2.2.1 Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

(§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe e BauGB)

VERMEIDUNG VON EMISSIONEN

Durch die Darstellung von „Gewerblichen Bauflächen“ werden die zulässigen Nutzungen auf nicht erheblich belästigende Gewerbebetriebe beschränkt. Erheblich belästigende Emissionen werden vermieden. Darüberhinausgehende Regelungen werden auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nicht getroffen bzw. auf die nachgelagerte Ebene abgeschichtet. Unter Berücksichtigung einer bereits vorliegenden Schalltechnischen Untersuchung ist mit aktiven Schallschutzmaßnahmen sowie einer Emissionskontingentierung zu rechnen (Mück, 2021).

SACHGERECHTER UMGANG MIT ABFÄLLEN

Im Rahmen des Baus sind insbesondere Abfälle in Form von Verpackungen zu erwarten. Hiermit verbundene Mengen werden eher gering sein, da die großen Mengen an Baustoffen, die zur Herstellung von Gebäuden oder Logistikflächen erforderlich sind, regelmäßig als Schüttgüter oder mit mehrfach verwendbaren Verpackungen, beispielsweise Paletten, Silos oder Big-Bags geliefert werden.

Im Hinblick auf den Betrieb des Vorhabens ist mit geringen Abfallmengen zu rechnen. Bei dem verfahrensgegenständlichen Betrieb handelt es sich um einen Spielgerätehersteller. Die Spielgeräte werden überwiegend aus Holz gefertigt, welches nahezu ohne Verpackung geliefert und gelagert wird. Bei der Verwendung zusätzlicher Kunststoffteile, z.B. Rutschen ist mit Verpackungsmaterialien aus Folie oder Karton zu rechnen. Darüber hinaus werden die Mitarbeiter des Betriebs Abfälle verursachen, die mit Hausabfällen vergleichbar sind. Mit der Entstehung von Sonderabfällen, die einer besonderen Entsorgung oder Deponierung bedürfen, wie es z.B. bei Hochofenschlacke der Fall wäre, ist nicht zu rechnen. Da alle Abfälle dem örtlichen Abfall-Entsorgungsnetz zugeführt werden können, ist mit einer sachgerechten Entsorgung zu rechnen.

SACHGERECHTER UMGANG MIT ABWÄSSERN

Die Entsorgung des Schmutzwassers sowie des anfallenden Niederschlagwassers ist Gegenstand der nachgelagerten Planungsebene. Hier kann im Rahmen einer entsprechenden Plankonzeption beispielsweise die Versickerung des Niederschlagwassers umgesetzt werden.

2.2.2 Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

(§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe f BauGB)

Die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie kann während der Bauphase nicht durch die Bauleitplanung gesteuert werden. Durch den Einsatz moderner Technik, Fahrzeuge und Maschinen, kann jedoch Einfluss darauf genommen werden. Da ein sparsamer Umgang mit Energie(-trägern) bereits aus Kostengründen von Interesse für die ausführenden Unternehmen sein dürfte, ist mit einer Beachtung dieses Umweltbelanges zu rechnen.

Im Hinblick auf den Betrieb eröffnet der Bauleitplan Gestaltungsspielräume, innerhalb derer die Nutzung erneuerbarer Energien (beispielsweise durch die Errichtung von Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie) grundsätzlich ermöglicht wird.

2.2.3 Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen

(§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe g BauGB)

Die Darstellungen von Landschaftsplänen wurden bereits unter Kapitel 1.2.3 dieses Umweltberichts näher beschrieben. Das Vorhandensein von weiteren Umweltplänen ist nicht bekannt, sodass eine diesbezügliche Berücksichtigung nicht erfolgen kann.

2.2.4 Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität

(§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe h BauGB)

Konkrete Regelungen zur bestmöglichen Luftqualität werden nicht getroffen. Gleichwohl ist darauf hinzuweisen, dass der Erhalt bestehender Gehölze von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes nicht pauschal ausgeschlossen wird und eine erhebliche Beeinträchtigung von Luft und Klima unter Berücksichtigung dieser Maßgabe nicht zu erwarten ist (vgl. Kapitel 2.1.5 „Luft und Klima“ dieses Umweltberichts).

2.2.5 Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes

(§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe i BauGB)

Vorliegend sind keine besonderen Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes oder mit anderen Vorhaben erkennbar, die zu einer erheblichen Störung des Naturhaushaltes führen würden bzw. über die bereits unter Kapitel Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. dieses Umweltberichts bezeichneten Wirkungszusammenhänge hinausgehen.

2.2.6 Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen

(§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe j BauGB)

Bei der Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen ist zwischen den nachfolgenden Aspekten zu unterscheiden (Ernst, Zinkhahn, Bielenberg, & Krautzberger, 2019):

- Das nach Planaufstellung zulässigen Vorhaben ist ein potenzieller Verursacher für schwere Unfälle oder Katastrophen, z.B. durch erhöhte Explosions- oder Brandgefahr.
- Das geplante Vorhaben ist durch Ereignisse außerhalb des Gebietes für schwere Unfälle oder Katastrophen besonders gefährdet; dazu können z.B. Erdbeben, Erdbeben oder Hochwasser gehören.

Durch die beabsichtigte Nutzung sind keine Risiken für die menschliche Gesundheit, beispielsweise durch eine erhöhte Brand- oder Explosionsgefahr gegeben, wie sie bei einem Störfallbetrieb oder industriellen Nutzungen zu erwarten wären. Äußere Einwirkungen, aufgrund derer der Betrieb selbst gefährdet sein könnte, beschränken sich nach aktuellem Kenntnisstand auf die folgenden Punkte:

- Das Plangebiet befindet sich gemäß der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland, Bundesland Nordrhein-Westfalen, Karte DIN 4149 Juni 2006, in der Erdbebenzone 2 in der Untergrundklasse „S“ (Gebiete tiefer Beckenstrukturen mit mächtiger Sedimentfüllung). Die in der DIN 4149 genannten bautechnischen Maßnahmen sind zu berücksichtigen.

2.3 Entwicklungsprognose bei Nichtdurchführung der Planung

(BauGB Anlage 1 Nr. 2 Buchstabe b)

Bei Nichtdurchführung der Planung würde das Plangebiet weiter in der bisherigen Form genutzt werden. Die bereits überwiegende gewerbliche Nutzung bliebe, wie auch die untergeordnete land- und forstwirtschaftliche Nutzung bestehen.

Es könnte nicht ausgeschlossen werden, dass sich der Betrieb auf mehrere Standorte verteilt. Dies würde zu einem wenig optimalen Betriebsablauf und zusätzlichen Verkehrsströmen führen. Zusätzliche Verkehrsströme würden wiederum zu Luft- und Schallemissionen sowie zu einer allgemeinen Inanspruchnahme von Ressourcen führen.

Ebenso könnte nicht ausgeschlossen werden, dass der Betrieb vollständig abwandert. In diesem Fall wäre damit zu rechnen, dass sich der aktuelle Standort zu einer Brachfläche entwickelt. Dies wäre mit erheblichen Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild aber insbesondere auch – da es sich bei Brachflächen regelmäßig um den schlechtesten Ausnutzungsgrad der Inanspruchnahme handelt – auf das Schutzgut Fläche verbunden.

2.4 Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

(BauGB Anlage 1 Nr. 2 Buchstabe c BauGB)

Mangels Regelung einer abschließenden Plankonzeption kann eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Landschaftsbild, Mensch sowie Kultur- und Sachgüter nicht ausgeschlossen werden. Auf der nachgelagerten Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bestehen jedoch Möglichkeiten zur Kompensation und Abwägung, unter deren Berücksichtigung die Vollziehbarkeit der Planung gewährleistet werden kann.

Schutzgüter	Erhebliche Beeinträchtigung	Kompensationsmöglichkeiten
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Schädigung besetzter Quartiere	Bauzeitenbeschränkung
		Kontrolle von zu rodenden Bäumen
		Vermeidung von Tierfallen
	Meideverhalten aufgrund von Emissionen	Erhalt bestehender Bepflanzungen
Boden	Unsachgemäßer Umgang mit vorhandenen Altlasten	Beschränkung der Baustellen- und Betriebsbeleuchtung
		Beteiligung der Unteren Bodenschutzbehörde im Baugenehmigungsverfahren
		Abdeckung
Wasser	Reduzierung des Grundwassers / Beeinträchtigung des Grundwasserkörpers 28_04 „Hauptterrassen des Rheinlandes“	Ausbau und Sachgerechte Entsorgung
		Vorreinigung und anschließende Versickerung des Oberflächenwassers
Landschaftsbild	Verlust von prägenden Strukturen	Vorreinigung und anschließende Einleitung in den Rodbach des Oberflächenwassers
	Überprägung bestehender Siedlungsstrukturen	Erhalt von Gehölzen entlang der nördlichen Plangebietsgrenze
Mensch		Beschränkung des Maßes der baulichen Nutzung auf ein verträgliches Maß
		Aktive Schallschutzmaßnahmen

	Überschreitung von Schall-Immissionsrichtwerten	Emissionskontingentierung
Kultur- und Sachgüter	Zerstörung oder Beschädigung evtl. vorhandener Bodendenkmäler	Meldung archäologischer Bodenfunde und Baustopp während der Baumaßnahmen
	Waldeingriffe	Anpflanzung von zusätzlichem Wald oder Waldumbau

Tabelle 7: Kompensations- und Abwägungsmöglichkeiten

2.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

(BauGB Anlage 1 Nr. 2 Buchstabe d)

Das Planungsziel besteht in der planungsrechtlichen Absicherung eines bestehenden Betriebes und dessen Erweiterung. Insofern kommen Standortalternativen in Betracht, die an das bestehende Betriebsgelände anschließen. Den Betriebsstandort zu verlagern wäre zwar grundsätzlich möglich, dies würde jedoch mit hoher Wahrscheinlichkeit dazu führen, dass Eingriffe, die am aktuellen Standort bereits stattgefunden haben, an anderer, ggf. unvorbelasteter Stelle erneut stattfinden müssten. Im Sinne des Eingriffsvermeidungsgebotes wird daher von einer Verlagerung des Betriebs abgesehen.

In östlicher Richtung schließen Wohnnutzungen an das Betriebsgelände an, sodass eine Erweiterung dort nicht möglich wäre. Im Süden befinden sich als Waldflächen ausgeprägte Teile des Landschaftsschutzgebietes „Rodebachtal und Gangelter Heide“. Diese müssten zur Umsetzung des Planvorhabens gerodet werden, was einen erheblichen, nicht erforderlichen Eingriff in Natur und Landschaft darstellen würde. In nördlicher Richtung könnte eine Betriebserweiterung grundsätzlich erfolgen, dort befinden sich jedoch eine Hofstelle und vereinzelte Wohnnutzungen, die durch eine gewerbliche Nutzung gestört würden könnten. Zudem würde es durch die Franz-Savels-Straße zu einer räumlichen Trennung der beiden Betriebsbereiche kommen. Unnötige Fahrtbewegungen zwischen den beiden Bereichen und eine Behinderung des öffentlichen Verkehrs wären zu erwarten.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Aspekte sind die westlich an das bestehende Betriebsgelände anschließenden Flächen gegenüber den zur Verfügung stehenden Standortalternativen zu bevorzugen.

2.6 Erhebliche Nachteilige Auswirkungen

(BauGB Anlage 1 Nr. 2 Buchstabe e)

Aufgrund des Gebietscharakters sowie fehlender Summationseffekte mit anderen Vorhaben werden erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht erwartet. Auch bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass die entstehenden Umweltauswirkungen bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach dem Fachrecht zu berücksichtigen sind.

3 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

(BauGB Anlage 1 Nr. 3)

3.1 Technische Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen

(BauGB Anlage 1 Nr. 3 Buchstabe a)

Die Bestandsaufnahme erfolgt auf der Grundlage von Ortsbegehungen, diversen Gutachten, durch Informationssysteme des LANUV sowie weitere Literaturquellen, die im Umweltbericht aufgeführt sind. Konkrete Schwierigkeiten bei der Ermittlung und Zusammenstellung der Angaben haben sich bisher nicht ergeben. Gleichwohl beruhen verschiedene Angaben auf allgemeinen Annahmen oder großräumigen Daten (z.B. faunistische Daten, Klimaangaben) und beinhalten eine gewisse Streubreite. Zur Ermittlung und Beurteilung der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung in der vorliegenden Form bilden die zusammengestellten Angaben jedoch eine hinreichende Grundlage.

3.2 Geplante Überwachungsmaßnahmen

(BauGB Anlage 1 Nr. 3 Buchstabe b)

Gemäß der Anlage 1 Nr. 3 Buchstabe b zum BauGB, sind die geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt zu beschreiben. Nach derzeitigem Kenntnisstand kann eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Landschaftsbild, Mensch sowie Kultur- und Sachgüter nicht ausgeschlossen werden.

Um mögliche Beeinträchtigungen zu vermeiden, zu vermindern oder auszugleichen, ist die Umsetzung entsprechender Maßnahmen erforderlich. Vorliegend wird deren Regelung auf die nachgelagerten Planungs- bzw. Genehmigungsebenen abgeschichtet. Entsprechende Möglichkeiten und Vorschläge wurden unter Kapitel 2.4 dieses Umweltberichts aufgeführt. Da die konkrete Ausgestaltung der jeweiligen Maßnahmen auf der Bebauungsplanebene erfolgt, können die entsprechenden Überwachungsmaßnahmen ebenfalls erst auf dieser Ebene bestimmt werden.

3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

(BauGB Anlage 1 Nr. 3 Buchstabe c)

Ziel der Planung ist zunächst die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Absicherung und Erweiterung eines Spielturnherstellers durch Änderung des Flächennutzungsplanes. Zur Untersuchung der hierdurch begründeten Umweltauswirkungen wurde eine Umweltprüfung durchgeführt. Deren Ergebnisse werden im vorliegenden Umweltbericht beschrieben und bewertet.

Es zeigt sich, eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Landschaftsbild, Mensch sowie Kultur- und Sachgüter ohne gesonderte Maßnahmen nicht ausgeschlossen werden kann. Es bestehen jedoch Kompensationsmaßnahmen unter deren Berücksichtigung die Vollziehbarkeit der Planung gewährleistet werden kann. Zu diesen Maßnahmen gehören beispielsweise Beschränkungen von Bauzeiten, Beleuchtungen und dem Maß der baulichen Nutzung, Kontrollen von zu rodenden Bäumen oder deren Erhalt, Vermeidung von Tierfallen, die Abdeckung oder Deponierung eventueller Altlasten und die diesbezügliche Abstimmung mit der unteren Bodenschutzbehörde, die Vorreinigung und anschließende Versickerung von

Oberflächenwasser oder dessen Einleitung in den Rodebach, aktive Schallschutzmaßnahmen und Emissionskontingentierungen, die Meldung archäologischer Bodenfunde sowie die Anpflanzung von zusätzlichem Wald oder Waldumbau.

In Bezug auf die verbleibenden Schutzgüter ist mit erheblichen Auswirkungen nicht zu rechnen.

Durch die Umsetzung des Vorhabens wird ein bestehendes Betriebsgelände nachverdichtet. Heute bestehende Restflächen, die von den angrenzenden Nutzungen eingefasst werden und nur schwer nutzbar sind, werden in das Betriebsgelände eingebunden. Hierdurch sowie durch die planbedingte Optimierung des Betriebsablaufes kann der Flächenbedarf auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt und insgesamt reduziert werden. Aufgrund dieser Aspekte werden planbedingte Eingriffe in das Schutzgut Fläche als nicht erheblich bewertet.

Bereits heute ist das Plangebiet nahezu vollständig versiegelt und bebaut. Neue Versiegelungen entstehen nur untergeordnet, auf einer Fläche die ca. 10% des perspektivisch genutzten Betriebsgeländes umfasst. Eine Veränderung von Windströmungen wird nicht erwartet und der Ausstoß von Luftschadstoffen wird gering sein. Angrenzende Waldflächen können die verbleibenden Auswirkungen kompensieren. Damit ist eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Luft und Klima insgesamt nicht zu erwarten.

4 REFERENZLISTE DER QUELLEN

RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung – PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 01. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1353)

SONSTIGE QUELLEN

- Bezirksregierung Köln. (2016a). Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln – Textliche Darstellung – Teilabschnitt Region Aachen. Köln: Bezirksregierung Köln.
- Bezirksregierung Köln. (2016b). Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln – Zeichnerische Darstellung – Teilabschnitt Region Aachen. Köln: Bezirksregierung Köln.
- BfN. (2020a). Biologische Vielfalt und die CBD. Abgerufen am 19. 11 2018 von Bundesamt für Naturschutz: <https://www.bfn.de/themen/biologische-vielfalt.html>
- BMU. (2017). Flächenverbrauch – Worum geht es? Abgerufen am 18. 11 2018 von Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit: <https://www.bmu.de/themen/nachhaltigkeit-internationales/nachhaltige-entwicklung/strategie-und-umsetzung/reduzierung-des-flaechenverbrauchs/>
- DWD. (2020). Verdunstung. Von Deutscher Wetterdienst: <https://www.dwd.de/DE/service/lexikon/Functions/glossar.html?lv2=102868&lv3=102900> abgerufen
- Ernst, W., Zinkhahn, W., Bielenberg, W., & Krautzberger, M. (2019). Baugesetzbuch Band I-VI, Kommentar. C.H. Beck.
- GD NRW. (2018a). Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen 1 : 5 000. Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen.
- GD NRW. (2018b). Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen 1 : 50 000. Krefeld: Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen.
- GD NRW. (2018c). Karte der Schutzwürdigen Böden von NRW 1 : 50 000. Krefeld: Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen.
- Kreis Heinsberg. (1993). Landschaftsplan II/5 Selfkant. Heinsberg: Kreis Heinsberg.
- Land NRW. (2020). TIM Online 2.0. Von Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0): <https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/> abgerufen

- Landschaftsverband Westfalen-Lippe und Landschaftsverband Rheinland. (November 2017). Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen. Köln, Münster.
- LANUV NRW. (2020b). Emissionskataster Luft NRW. Abgerufen am 21. Februar 2019 von <https://www.lanuv.nrw.de/umwelt/luft/emissionen/emissionskataster-luft/>
- LANUV NRW. (2020c). Klimaatlas Nordrhein-Westfalen. Von Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen: <https://www.klimaatlas.nrw.de/karte-klimaatlas> abgerufen
- Matthiesen, K. (1989). Klima Atlas von Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf: Landschaftsentwicklung und Forstplanung des Landes Nordrhein-Westfalen.
- MKULNV NRW. (2015). Bewirtschaftungsplan 2016-2021 (Teil Grundwasser). Düsseldorf.
- MKULNV NRW. (16. Juni 2016). VV-Habitatschutz. Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz. Düsseldorf: Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen.
- Mück. (05. Mai 2021). Schalltechnische Untersuchung im Rahmen des Bebauungsplanes "Erweiterung Firmengelände Wickey Spielgeräte" in Gangelt 52538 Gangelt. Herzogenrath: Büro für Schallschutz, Umweltmessungen, Umweltkonzepte Michael Mück.
- MULNV NRW. (2018). Flächenportal NRW. Abgerufen am 18. 11 2018 von Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz: <http://www.flaechenportal.nrw.de/index.php?id=5>
- MULNV NRW. (2019). Elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW (ELWAS-WEB). Abgerufen am 21. Februar 2019 von Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen: <https://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.jsf#>
- MULNV NRW. (2020a). NRW Umweltdaten vor Ort. Abgerufen am 19. 11 2018 von <https://www.uvo.nrw.de/uvo.html?lang=de>
- Straube. (20. April 2021). Bebauungsplan und 65. FNP-Änderung "Erweiterung Betriebsgelände Fa. Wickey" in Gangelt - Artenschutzprüfung (Stufe I). Wegberg: Dipl.-Biol. Michael Straube.
- Umweltbundesamt. (2020a). Umweltbundesamt. Von Die Treibhausgase: <https://www.umweltbundesamt.de/themen/klima-energie/klimaschutz-energiepolitik-in-deutschland/treibhausgas-emissionen/die-treibhausgase> abgerufen
- Umweltbundesamt. (2020b). Umweltbundesamt. Von Feinstaub: <https://www.umweltbundesamt.de/themen/luft/luftschadstoffe/feinstaub> abgerufen